

## ▶ 7 – 3/2020

**Die Erstreckung der Bürgenhaftung auf die aus dem Rücktritt entstandenen Ansprüche**

OGH, Urt. v. 1. November 2013 № AS-1087-1018-2012

Art. 450 III, 465 GZGB

**1. Bürgschaft, die für die Gewährleistung des Anspruchs auf die Lieferung der Kaufsache abgeschlossen wurde, erfasst auch die Vereinbarung, die bezüglich der Durchsetzung von Rücktrittsansprüchen abgeschlossen wurde.**

**2. Die Befreiung eines Bürgen wegen teilweiser Befriedigung des Gläubigers und dadurch verursachte Klagerücknahme, verursacht nicht die Befreiung der anderen Bürgen (Art. 450 III GZGB findet keine Anwendung).**

*(Leitsätze des Verfassers)*

**I. Tatbestand**

Die Ansprüche aus dem Kaufvertrag waren durch eine Bürgschaft gesichert. Nach der Pflichtverletzung seitens des Verkäufers, haben die Parteien eine Vereinbarung getroffen und die Ansprüche aus dem Rücktritt bezüglich der Rückgewähr des Kaufpreises neu geregelt. Der Käufer hat vom Verkäufer und Bürgen die Erfüllung der Rückgewähransprüche gemäß der Vereinbarung verlangt. Die Beklagten haben die geltend gemachten Ansprüche nicht anerkannt und haben darauf hingewiesen, dass sie von der Vereinbarung nichts gewusst haben. Gemäß dem später getroffenen Ausgleich, hat der Kläger von einem von den Bürgen Eigentum an einer Sache übertragen bekommen und auf die Durchsetzung der Klage gegen diesen Bürgen verzichtet und dadurch einen Teil der Geldforderungen als erloschen angesehen.

**II. Zusammenfassung der richterlichen Begründung**

Das erstinstanzliche Gericht hat der Klage (angehts der schon erfolgten Zahlungen) nur teilweise

stattgegeben, wogegen die Bürgen eine Berufung eingelegt haben. Das Berufungsgericht hat die Bürgenhaftung auch auf die Rückzahlung des ganzen Kaufpreises erstreckt, aber trotzdem der Berufung stattgegeben, da es den Klageverzicht gegenüber einen der Bürgen als Schuldenerlass angesehen, worauf Art. 450 GZGB anwendbar war, der die Befreiung der Bürgen von ihren Schulden zur Folge haben konnte. Gegen diese Entscheidung hat seinerseits der Kläger/Berufungsbeklagte eine Revision eingelegt und die Anwendbarkeit von Art. 450 III GZGB auf diesem Fall in Frage gestellt.

Das Revisionsgericht kassierte das Urteil des Berufungsgerichts und hat der Revisionsklage stattgegeben mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass der Gläubiger hier eine Leistung an Erfüllung statt angenommen hat, ohne damit gleichzeitig auf die restliche Forderung zu verzichten. Nach der Auffassung des OGH ist der Schuldenerlass ein gegenseitiger Vertrag, woraus der Wille des Gläubigers in Bezug auf die Befreiung des Schuldners eindeutig nachvollziehbar sein muss, was hier nicht der Fall gewesen ist. Somit hat das Kassationsgericht die Anwendung von Art. 450 III GZGB verneint.

*Nino Kavschbaia*

## ▶ 8 – 1/2020

**Weigerung auf die Verfahrensaussetzung**

OGH, Urt. v. 1. November 2019 № AS- 1177-2019

Art. 279 Unterabsatz d) GZPO

**Eine Vindikationsklage kann nicht mit der Begründung beendet werden, dass ein Verwaltungsverfahren über die Eigentumsrechte des Klägers im Gange ist.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Eine Person hat eine Klage eingereicht und begehrte die Herausgabe der Sache aus dem unrechtmäßigen Besitz. Der Beklagte legte jedoch gegen die stattgebende Entscheidung die Berufung ein und beantragte die Aussetzung

des Verfahrens mit der Begründung, dass das Verwaltungsverfahren über die Eigentumsnachweise des Klägers im Gange war. Das Revisionsgericht stimmte mit dem Gericht zweiter Instanz überein, dem Revisionsführer nicht zu folgen und wies darauf hin, dass aus dem Auszug des öffentlichen Registers festgestellt werden konnte, dass die strittige Immobilie Eigentum der Bank sei. Das Kassationsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Aussetzung des Verfahrens unzulässig sei, weil parallel zum Fall ein Verwaltungsverfahren im Gange war. Zumal war der Beklagte an dem

### ► 9 – 1/2020

#### **Klage gegen die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) wegen Störung bei der Beschlussfassung**

*OGH, Ur. v. 15. November 2019 № AS-833-2019*

*Art. 115, 170 II des Zivilgesetzbuches*

**Die Weigerung der Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft, bei einem Notfall in einem Wohnhaus die Zustimmung zu den auszuführenden Reparaturarbeiten zu erteilen, führt zu einem Missbrauch des Rechts gemäß Art. 115 ZGB.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Aufgrund des Zustands des Hauses war es notwendig, Restaurierungs- und Verstärkungsarbeiten durchzuführen. Die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) und ihre Mitglieder haben Klage gegen die beiden Mitglieder der Gemeinschaft eingereicht, in der sie das Recht einforderten, ohne Erlaubnis der zwei Mitglieder geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und erklärten zugleich, dass sich das Haus zum Zeitpunkt des Falles in einem baufälligen Zustand befand. Für die Restaurierungs- und Verstärkungsarbeiten war ein Beschluss mit Zustimmung aller Miteigentümer der Gemeinschaft erforderlich. Die Beklagten weigerten sich, das Gebäude zu befestigen, was nach Ansicht der Kläger andere Mitglieder der Gemeinschaft schädigte.

Die Gerichte aller drei Instanzen entschieden, dass die Beklagten von ihrem Recht, die Zustimmung zu

verweigern, nur zum Nachteil der Klägerinnen Gebrauch machten. Das Vorgehen der Beklagten zielte nicht darauf ab, das durch die Notwendigkeit der Rechtsausübung diktierte Interesse zu schützen, was an sich schon gleichbedeutend mit einem Rechtsmissbrauch war.

*Nino Kavshbaia*

### ► 10 – 3/2020

#### **Der Regressanspruch des Arbeitgebers (Arbeitnehmerhaftung) gegen den Arbeitnehmer**

*OGH, Ur. v. 7. Februar 2020 № AS-1610-2019*

**Ein Regress-Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber ihm keine ausdrückliche exklusive Verpflichtung für die Leistungen an den Mandanten/Kunden auferlegt hat.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Zwischen dem Kunden und dem Kläger wurde ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, dessen Gegenstand die Bereitstellung monatlicher Buchhaltungs- und Steuerklärungs- und Berichterstattungsdienste war. Der Mitarbeiter sollte die Verpflichtung des Klägers erfüllen. Später wurde festgestellt, dass der Kunde für fehlerhaft verfasste Dokumente mit einer Geldstrafe belegt worden war, die ihm laut Dienstleistungsvertrag vom Kläger erstattet wurde. Der Angestellte wurde auf der Grundlage des Art. 37 Abs.1 g) des Arbeitsgesetzbuches entlassen.

Der Kläger (hier: Arbeitgeber) erhob Klage gegen den Arbeitnehmer auf Schadenersatz und forderte den Betrag, der an den Kunden gezahlt wurde. Nach seiner Auffassung hat der Arbeitnehmer die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt. Nach Angaben des Beklagten handelte er nur unter der Aufsicht und den Anweisungen des Arbeitgebers.

Nach der Auffassung der Gerichte aller drei Instanzen würde der Schadenersatzanspruch nur dann bestehen, wenn festgestellt werden konnte, dass die Dienste des Kunden die alleinige/exklusive